ARTICULN DESS ALLGEMEINEN LANDTAG-SCHLUSSES, SO AUFF DEM KÖNIGLICHEN...

Digitized by Google

47 H 40.
Tres. R e 89.

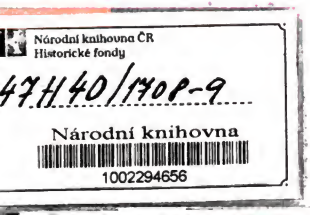
Národní knihovna ČR
Historické fondy
47H40/1708-9
Národní knihovna
1002294656

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1709.

Articuln deß allgemeinen Landtag-Schlusses/ so auff dem Königlichen Prager,

Beschloß den 12. Novembris, Anno 1708. proponiret, und den 18. Julij Anno 1709. in Gegenwart deß Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Maximiliani Krakowsky/ deß Heil. Röm. Reichs Grafens von Kolowrath Herrn auff Teinitz/ und Guttwasser/ der Röm. Kayserl. Majest. Geheimben Raths/ Cammerers/ Königl. Statthalters/ und Obristen Land-Cammerers im Königreich Böheimb. Dann deß auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Franz Sanatzky/ deß Heil. Römischen Reichs Grafens Wratislaw von Mitrowitz/ Herrn auff Schodowah/ Petersburg/ und Jettnitz/ der Röm. Kayserl. Majestät Geheimben Raths/ Cammerers/ Grossern Land-Rechts Beysitzers/ und Königl. Statthalters im Königreich Böheimb. Wie auch deß Wohl-Edelgebohrnen Herrn/ Herrn Johann Hubert von Hartig/ auff Ober-Brichenitz/ der Röm. Kayserl. Majest. Raths/ Grossern Land-Rechts Beysitzers/ Königl. Gerichtshalters/ und Burggraffens deß Königgrätzer Crayses im Königreich Böheimb. Als zu diesem allgemeinen Landtag verordneten hoch-ansehentlichen Kayser- und Königlichen Commissarien/ von allen Vier Ständen dieses Königreichs Böheimb geschlossen worden.

Peter Niclas Stracka von Nedabilitz/ auff Malobratzitz/ Podhorzan/ und Lhota/ der Röm. Kayserlichen Majestät Rath/ Königl. Statthalter/ und Obrister Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

Digitized by Google

Frantz Sesima Mitrowsky von Nemischel/auff Getzichowitz und Wecholitz/der Röm: Kayserl: Majest: Rath/Cammer- und Hoff-Lehen-Rechts Beysitzer/und Vice-Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

Digitized by Google

Im Nahmen der Allerheiligsten und Unzertheilten Dreyfaltigkeit / Gottes Vatters / Sohn / und Heiligen Geistes / Amen.

DEmnach der Allerdurchleüchtigste / Großmächtigste / und Unüberwündlichste Fürst / und Herr / Herr JOSEPHUS dieses Nahmens der Erste / Erwählter Römischer Kayser / auch zu Hungarn und Böheimb König / unser allerseits allergnädigster Herr / ꝛc. bey gegenwärtigen für das innlebende 1709. militarische Jahr allergnädigst außgeschriebenen allgemeinen Landtag / durch dero hierzu verordnete Kayser- und Königliche hochansehentliche Commissarios, auch vermittelst eines denenselben mitgegebenen / in der Landtags-Versamblung offentlich abgelesenen allergnädigsten Creditiv-Schreibens / und ertheilten

Instruction, denen gesambten Vier Ständen dieses Ihro Erb-Königreichs Böheimb/ als dero treü-gehorsambsten Unterthanen/ in gnaden zu verstehen gegeben/ wienach Ihre Majest: zwar gäntzlich geglaubet/ daß der schon so lang und sehr ersefftzete liebe Frieden zu aller dero treü-gehorsambsten Erblanden gröſten Trost sich endlich würde ergeben müssen/ zumahlen auch der Allerhöchste durch die deroselben/ und dero hohen Allijrten/ in dem verloffenen 1708. Jahr verliehene unterschiedliche sehr herrliche Victorien/ sowohl in Niederland/ als auch in dero Erb-Königreich Hungarn/ durch viel Tausend erlegt-und überwundene Feinde/ auch Eroberung vieler ansehentlicher Gränitz-Vestungen in Savoyen/ ja deß gantzen Königreichs Sardinien/ die vollkomene Hoffnung darzu gemachet; Nichtsdestoweniger aber/ und so lang dero mächtige Feinde/ welche sich von Tag zu Tag vermehren/ und der in obbemeldten Erb-Königreich Hungarn/ annoch mit gröster Verwüstung dero getreüen Länder continuirende Auffstand/ und Auffwicklung der Inwohnere/ nicht gedämpffet/ und zu Niederlegung der Waffen/ auch amplectirung deß

er-

erwünschten Friedens redigiret würden / so lang müsten auch dero Kayserl: Armeen in ihrem bißherigen Stand nicht allein erhalten / sondern zu Vertilgung der Feinde / noch mit grösserer Macht vermehret werden. Alldieweilen aber Ihro Kayser- und Königliche Majest: solches ohne Verschaffung grossen Verlags / zu bestreitten unmöglich fallete / so kommete unvermeidentlich dahin vorzudencken / woher die darzu erforderliche Geld-Mittel genommen werden sollen? in Erwögung / daß nach beschehenen genauen überschlag zur nächstkünfftigen Campagne mehr dann **Zwey und zwantzig Millionen Gulden** erfordert / und quocunque modô müsten herbey geschaffet werden; Und gleichwie dieses eben das jenige ist / so Ihre Kayser- und Königl: Majest: auß stäts tragender Vätterlicher Vorsorge movieret / und veranlasset hat / einen allgemeinen Landtag in diesem Königreich Böheimb außzuschreiben / und darbey diese Umbstände / nebst etwelchen allergnädigsten Postulatis, denen treu-gehorsambsten Ständen vortragen zu lassen; Also thäten auch höchsternannt- Ihro Majest: zu denenselben ihr allergnädigstes vertrauen

setzen /

setzen / selbte würden ihnen alles wohl zu Gemüth ziehen / folgbar darein treühertzig verwilligen. Welches alles mehr-erwehnte treü-gehorsambste Stände nicht allein mit allerunterthänigstem respect angehöret / sondern auch die allergnädigste Postulata gebührend / und dem alten Herkommen nach / anfänglich ein jeder Stand besonders / nachgehends aber alle Vier Stände zusammen / reifflich und gehorsambst erwogen / auch sich darüber / nach vorhergegangener Schrifften-Wechslung / folgender gestalt allerunterthänigst erkläret; Also Ihro Kayser- und Königliche Majest: mit denenselben den allgemeinen Landtag für gegenwärtiges 1709. militarische Jahr auff hier nachgesetzte arth und weiß in GOttes Nahmen geschlossen. Und zwar fürs

Von Einrichtung der Collaturen und Pfarren.

ERste / Gleichwie die Ehre GOttes / und die Beförderung deß allein seeligmachenden Catholischen Glaubens / vor allen dingen zu betrachten / und zu beobachten kommet; Also wolte man auch

hertz-

hertzinniglich gewunschen haben/daß die schon längst præmeditirte Einricht- und Stabilirung der hierländigen Collatur- und Pfarren/ als wordurch die Christlich-Catholische Lehr bey der unwissenden Jugend wohlersprießlich eingepflantzet/bey denen Adultis aber nutzbahrlich cultiviret wird/ dermahlen ihren rechtschaffenen Fortgang/und nachgehends das vergnügliche Ende erreichen könte. Nachdem aber die hierzu erforderliche Unkosten/und Geld-Mittel/ durch die noch immer wehrende schwäre Kriegs-Läuffe/zu guten deß allgemeinen Weesens angewendet werden müssen; Also verschiebet sich dieses heilsame Seelen-Werck von selbsten biß auff/GOtt gebe/ sein bald erfolgende bequemere und bessere Zeiten hinauß. Inzwischen bleibet es bey dem in Anno 1696. geschlossenen Landtag/und dem ad hanc rubricam darinn enthaltenen reservato. Belangend aber

Von dem Quanto Militari ordinario,& extraordinario, mit Einrechnung der Accisen-Collectæ.

An-

VI.

Andertens / das Quantum Militare, wo Ihre Kayserl: und Königl: Majest: sub nomine ordinarij & extraordinarij eine Summam von **Sechs und dreyssigmahl hundert Tausend Gulden** / allergnädigst postuliret / da haben die treü-gehorsambste Stände dieses postulatum, als woran der gröste Theil deß Landtags hanget / in besonders reiffe Erwegung gezogen / hauptsächlich aber dahin reflectiret / weilen höchstbesagt-Ihro Majest: in ihrem dießfälligen Begehren noch dieses beygerucket / waßmassen mit dem blossen postuliren / und verwilligen / der Sache nicht abgeholffen werde / sondern das Werck in eine solche Sicherheit zu setzen seye / damit man sich nicht nur der würcklich und vollkommenen Abführung ermeldter Verwilligungs-Gelder / in der erforderlichen Zeit / gäntzlich zu assecuriren habe / sondern auch zu Erlangung eines credits prævaliren möge / wie man Ihro Majestät ein proportionirtes- und die Kräfften dieses Königreichs nicht übersteigendes quantum, worauff ein sicheret status zu machen wäre / treü-gehorsambst ver-

verwilligen und einbringen könte; Derowegen dann die treu-gehorsambste Stände anfänglich sub nomine quanti Militaris ordinarij, eine Summam von **Fünffzehenmahl hundert Tausend Gulden**/ dergestalten allerunterthänigst angetragen/ daß hievon (indeme Ihro Kayser- und Königliche Majest: gleich im Anfang deß Militarischen Jahrs zu Verschaffung der erforderlichen Kriegs-Requisiten für die nächstkünfftige Campagne die mehriste Außgaben obliegen thun) gleich in denen ersteren zweyen Quartalien dieses 1709. Militarischen Jahres/ eine Million, id est, für deren jedes **Fünffmahl hundert Tausend Gulden**/ mit Dareinziehung der Graffschafft Glatz/ nach dem dreyssigsten/ deß Egerischen Gezircks nach dem hunderten/ und der hierlandigen Judenschafft nach dem fünff und viertzigsten Theil/ der steuerbahren Ansässigkeit nach/ repartiret/ und außgeschrieben/ die übrige **Fünffmahl hundert Tausend Gulden** aber auff die letztere zwey Quartalien künfftighin eingetheilet werden solen; Respectu deß Extraordinarij seu Dominicalis

hingegen/ ſintemahlen die Obrigkeit dem gantz ar-
meten Unterthan (will man denſelben anderſter
bey Hauß und Hoff erhalten) nicht allein mit Ge-
traid zum täglichen Brod/ und zu der Außſaath/ ſon-
dern auch zu Abwendung der koſtbahren Executio-
nen in Befriedigung der Aſſignatariorum guten
theils außhelffen muß/ folgbar unter dem quanto or-
dinario allbereits implicitè verwicklet iſt/ mithin zu
einem ſo nahmhafften Beytrag/ wie im nächſt-vori-
gen Jahr per Dreyzehenmahl hundert/ drey und
dreyſſig Tauſend/ drey hundert/ drey und dreyſſig
Gulden geſchehen iſt/ unmöglich angeſtrenget wer-
den kan; Da haben Ihro Kayſer- und Königliche
Majeſt: die treu- gehorſambſte Stände ein quan-
tum von **Achtmahl hundert Tauſend Gulden**
in zweyen Terminen/ nemblich ultimâ Julij, & ultimâ
Octobris, allerunterthänigſt verwilliget/ jedoch da-
neben gehorſambiſt gebetten/ Ihre Majeſt: möchten
gnädigſt erlauben/ damit dieſes quantum vermit-
telſt einer ſcharff- pœnaliter außſchreibenden allge-
meinen Vermögen-Steuer könte collectiret wer-
den/ wo mittlerweil ſie treu- gehorſambſte Stände

die-

dieſes extraordinarium, wann ja Ihro Majeſtät an deſſen zeitlicher Beyſchaffung hoch gelegen wäre / per modum anticipationis nach der ſteuerbahren Anſäſſigkeit auff den Obrigkeitlichen Beutel repartiren / und außſchreiben / nachgehends aber bey eingehender Vermögen-Steuer die Außgleichung machen / und demjenigen / ſo durch dieſen Weeg reſpectu ſui quanti zu viel oder zu wenig bezahlet hätte / ſein contingent adjuſtiren wollen. Es haben aber Ihro Kayſer- und Königliche Majeſt: durch dero hochanſehentliche Landtags-Commiſſarios bald darauff denen treu-gehorſambſten Ständen in gnädigſter Antwort bedeuten laſſen / was maſſen dieſelbe bey gegenwärtigen faſt von allen Seiten andringenden Kriegs-Gefährlichkeiten / und wo dero in letzt-vergangener Campagne ſehr abgemattete Armeen zu proſequirung derer von GOtt geſegneten glücklichen Progreſſen / nicht allein unumbgänglich hinwiederumben recroutiret / und rimontiret / ſondern noch darzu guten theils müſſen verſtärcket werden / dieſes angetragene quantum tam in ordinario quàm extraordinario unmöglich annehmen könten / dann

obwohlen Ihre Majest: allergnädigst erkenneten / daß dieses dero treü- gehorsambste Königreich bey denen schon so lang wehrenden Kriegs-Läuffen in denen Geld- und anderen præstationibus zu dero allergnädigsten Vergnügen bißhero gantz rühmlich an die Hand gestanden / und sich dardurch ziemblicher massen enerviret habe / dahero dann auch Ihre Majestät demselben eine wohlverdiente Linderung und respiration hertzlich gerne vergönnen wolten / so wären jedennoch die militarische Erfordernussen so groß / daß auch über alles das jenige / was Ihre Kayser- und Königl: Majest: auß dero sammentlichen getreüen Erbländern durch die contribuenda universaliter zu beheben verhoffen / annoch biß acht Millionen ermanglen thäten; Weßhalben dann jedermann leicht begreiffen würde / daß Ihre Majest: von dem fernerigen quanto, tam in ordinario, quàm extraordinario derer drey Millionen / dreymahl hundert drey und dreyssig Tausend / drey hundert / drey und dreyssig Gulden für heüer keines weegs abweichen künten / sondern viel mehrers zu dero treü-gehorsambsten Ständen das allergnädigste

le Landes-Vätterliche Vertrauen ſetzeten / ſelbte
ürden ohne ferneres repliciren ſothanes quantum
nd zwar umb ſo viel treühertziger verwilligen / als
s unverantwortlich wäre / die bißherige wider die
indliche Cron Franckreich gemachte ſo herrliche Vi-
torien / und noch weiters anſcheinende glückliche
rogreſſen / gleichſamb fruchtloß zu laſſen / und den
rieg nicht weiters mit allem ernſt / und zulänglicher
Verfaſſung (ſo lediglich auff die Beſtreittungs-Mit-
l ankommet) dahin zu pouſſiren / damit man zu ei-
em dermahligen Ruheſtand umb ſo ehender gelan-
n möge. Ja es haben Ihre Kayſer- und Königl:
Majeſt: annoch ehender / als der treü-gehorſamb-
en Stände allerunterthänigſte weitere Erklärung
erauff hätte erfolgen können / an dero hochanſe-
ntliche Landtags-Commiſſarios noch ferners in
aden reſcribiret / wienach Ihre Majeſt: gnädigſt
cht zweiffelten / ſie würden all obiges erſtermeldten
tänden umbſtändlich beygebracht / und ſie zu einer
llkommenen Bewilligung / nach Ihrer Majeſtät
lergnädigſten Intention, bewogen haben; Gleich-
ie dann auch dieſelbe einige Gegen-Einwendung

umb

umb so mindet annehmen könten/ als schon die General-Repartition auff obiges quantum verfasset/ die Credit- und Anticipat-Partheyen darauff versichert/ auch die Außweise darnach allbereits geschehen wären/ mit beygefügten allergnädigsten Befehl/ umb diese dero endliche resolution, offtbesagten dero treu-gehorsambsten Ständen alsogleich zu insinuiren/ und auff die vollkommene treuhertzige Verwilligung ohne Unterlaß zu insistiren/ wie dann Ihre Majestät zu denenselben das beständig- gnädigste Vertrauen setzeten/ sie würden deroselben bey gegenwärtigen mit der Göttlichen Hülffe ungezweifflet das letztemahl vorhabenden feindlichen Ansatz nicht auß handen gehen/ sondern ihre bißhero stäts rühmlich erwiesene getreue Willfährigkeit auch noch für dieses mahl/ weilen es zum Abdruck der gewünschten Ruhe- und Friedens-Verschaffung abziehlet/ mit behertzten Muth beypflichten/ mithin die obige Summam derer **drey Millionen/ dreymahl hundert drey und dreyssig Tausend/ drey hundert/ drey und dreyssig Gulden**/ ohne Anstand ver-

)erwilligen und darreichen. Welches allergnädig-
te Ansinnen die treu- gehorsambste Stände itera-
is vicibus in die erforderliche Erwögung gezogen;
lnd obwohlen die augenscheinliche Unvermögenheit
)ieses Königreichs / und dessen treu- gehorsambster
Jnnwohnere in patulo ist / und man einmahl nicht
ehen kan / wie dieses gantze quantum derer drey
Millionen / dreymahl hundert drey und
)reyssig Tausend / drey hundert / drey und
)reyssig Gulden / immöglich auffzubringen seyn
)ürde; Nichts desto weniger / damit Ihre Kayser-
nd Königliche Majest: in denen deroselben / und de-
o hohen Alliirten von GOtt verliehenen victorio-
:n Progressen nicht mögen geheimmet / sondern viel
ehrers durch deren prosequirung / die feindliche
Cron Franckreich zu Eingehung eines reputirlichen
eständigen Friedens dermahleinst bezwungen wer-
en / so haben die treu- gehorsambste Stände zur fer-
erer contestirung ihrer allerunterthänigsten Devo-
ion sich endlichen dahin erkläret / daß sie das ferntie
e quantum der Drey Millionen / dreymahl

hun-

hundert / drey und dreyssig Tausend / drey hundert / drey und dreyssig Gulden / auch für gegenwärtiges 1709. Militarische Jahr / mit gewöhnlicher Dareinziehung der Grafschafft Glatz / deß Egerischen Gezircks / und der hierlandigen Judenschafft / in denen vier Jahrs-Quartalien repartiren / und außschreiben zu lassen / gleichwie dann auch respectu primi Quartalis, anfahend à prima Novemb: Anni 1708. biß ultima Januarij innlebenden 1709. Jahrs / respectu ordinarij der steüerbahren Ansässigkeit nach / ein quantum von Fünffmahl hundert Tausend Gulden auff den Unterthan repartiret / und außgeschrieben worden. Nachdeme aber mittlerweil von Ihro Kayser- und Königl: Majest: zu leichterer Behebung der Landtäglichen præstationum, und Vermeidung der kostbahren Executionen / hierlandes die Universal-Accisen-Collecta introduciret worden / und selbte mit dem zwantzigsten Januarij gegenwärtigen Jahrs ihren Anfang genommen / folgbar sothane Accisen ein Surrogatum der Contributionen seynd; Also hat man pro secundo quartali

ein

ein ebenmässiges quantum per Fünffmahl hundert Tausend Gulden/nebst einem vierdten Theil von denen anderen Landtäglichen Verwilligungen/ jedoch attentis Accisis dergestalten repartiret/ daß sowohl hierzu/ als auch zu Behuff deß extraordinarij, so auß Obrigkeitlichen Säckel zu bezahlen kommet/ ein proportionirter Beytrag/ und zwar von Dreymahl hundert Tausend Gulden der Accisen Erträgnuß angeleget/ das übrige aber/ sowohl respectu ordinarij, als extraordinarij, cumulativè in fundo supletorio, und zwar nach Maaßgebung eines unterm 2. Maij/ innlebenden Jahrs/ an die Königl: Statthalterey ergangenen allergnädigsten Rescripti, eingetheilet/ und der steuerbahren Ansässigkeit nach/ am respectu Domini, quam Subditi, außgeschrieben werde. Und wird man diesemnach auch die übrige drey quartalien dergestalt reguliren/ daß wann in diesem anderten quartal die Accisen/ wie zu hoffen/ in mehrers/ als die bißhero darauff angelegte Dreymahl hundert Tausend Gulden ertragen solten/ der Uberschuß in das dritte quartal pro diminutione

fundi ſuppletorij übertragen/ alſofort ein quartal in das andere/ vel ex uno vel ex altero fundo compenſiret/ das Dominicale aber/ attentis Accis, ad ultimam Julij, der ſteüerbahren Anſäſſigkeit nach/ repartiret/ jedoch alleinig auß Obrigkeitlichen Säckel entrichtet werden ſolle. Es ſeynd zwar beynebenſt occaſione offtberührter Acciſen-Collectæ Ihre Kayſer- und Königl: Majeſt: von denen treü-gehorſambſten Ständen allerunterthänigſt gebetten worden/ ſelbte geruheten allergnädigſt zu ſtatuiren/ damit ſothane Collecta ad formam hujus Regni auch in dem Egeriſchen Bezirck introduciret/ und eingerichtet/ mithin deren Ertragnuß von dorten in die allhieſige Haupt-Acciſen-Caſſa, zu dem Königl: Ober-Steüer-Ambt transportiret/ und alſo dardurch die uniformität in contribuendo zwiſchen dieſem Königreich/ und ermelbten Bezirck/ in præſtationibus publicis eingerichtet werde; Es haben aber höchſt-ernant-Ihre Majeſt: in gnaden reſcribiret/ waß geſtalten dieſelbe auß verſchiedenen/ von denen Ständen deß Egeriſchen Bezircks/ durch ihre in Wien ſubſiſtirte Deputatos in unterthänigkeit vorgeſtellten/ und für erheb-

ɔeblich befundenen Urſachen allergnädigſt reſolviret ɔätten/ daß ſothaner Egeriſcher Bezirck von der an=ɟeſonnenen Introduction der Acciſen in illud Terri=orium befreyet/ auch bey der allergnädigſt außge=neſſenen proportion, nemblich/ in ordinario juxta Centeſimam, in extraordinario aber juxta Ducen=eſimam erhalten werden ſolle. Alſo hat es auch ɔarbey ſein unveränderliches Verbleiben. Und ɔbwohlen man ſich nach äuſſeriſten Kräfften bemü=ɔen wird / damit mehrbenandtes quantum Milita=e ordinarium & extraordinarium in tempore ein=ɟehen möge/ man auch der getröſteten Hoffnung le=ɔet / die Acciſen=Collecta werde ein ſo außgebiges ɟuantum abwerffen/damit der fundus ſuppletorius, ɔo nicht gar gehoben / wenigſtens doch nicht allzu=och dörffte beleget werden ; Nichts deſtoweniger ónnen Ihro Kayſer= und Königl: Majeſt: die treü=ehorſambſte Stände deßhalben die Verläßlich=eit keines weegs verſprechen / und wird dahero ein ɟnnwohner für den andern / am wenigſten aber die Obrigkeit für den Unterthan zuhafften haben. Im brigen ſollen quoad hoc Militare ordinarium &

extraordinarium, alle und jede / in denen vorhergehenden / von Ihro Kayser- und Königl: Majest: allergnädigst ratificirten Landtag-Schlüssen enthaltene / hierzu noch dienliche / und der Zeit unauffgehobene reservata beobachtet / und von diesem quanto Militari der **Drey Millionen / dreymahl hundert / drey und dreyssig Tausend / drey hundert / drey und dreyssig Gulden** / alle onera Militaria, wie sie immer Nahmen haben mögen / bestritten / absonderlich aber die / vermög deß 1707. Jährigen Landtag-Schlusses / §. 12. dem Kayserl: Banco Instituto alljährig zu bezahlen / und darmit durch funffzehen nacheinander folgende Jahre zu continuiren übernommene **Acht und viertzig Tausend / neün hundert / acht und funfftzig Gulden / 20. kreützer** / dahin entrichtet; dann die von Ihro Kayser- und Königl: Majest: noch vor angefangenen allgemeinen Landtag / vermittelst einer gehaltenen Engen-Zusammenkunfft / allergnädigist postulirte / und von denen treü-gehorsambsten Ständen verwilligte **Sechs Tausend / fünff hundert /**

acht

ẏt und zwantzig Mann/ Land-Recrouten zu
ȝ/für jeden Kopff ſub nomine eines Werb-Gel-
/ und der gewöhnlichen mundirung / zu Fünff
d zwantzig Gulden gerechnet/nebſt denen vor-
hoſſenen reſpectivè einen Verpfleg- und zweyer
icipat-Monathen / jeden per Vier Gulden/
auch zu Verſchaffung deß Ober-Gewehrs Vier
lden/und alſo in einer Summa für jeden ſo ge-
t-und aſſentirten Land-Recrout, Ein und vier-
Gulden bonificiret werden; jedoch in ſo weit es
bonification der Flinten anbelanget/weilen in der
neral-Repartition nur Vier und zwantzig Tauſend
lden dem Land gut zu machen außgeſetzt/hingegen
Geſtellung Sechs Tauſend/ fünff hundert/ acht
zwantzig Mañ Recrouten, mehrere Flinten-Gel-
/als die Vier und zwantzig Tauſend Gulden ertra-
/ einlauffen; So werden die Vier und zwantzig
uſend Gulden denen Lieferanten juxta Tabellam
ahlet/die übrigen Flinten-Gelder aber/unter-und
ſt denen Acciſen/zu Abſtattung deß Militaris, in
pfang genommen/und beſonders verrechnet wer-
den,

den, Dann kommen die zur heürigen Cavallerie-Rimonta gestellte Ein Tausend/drey hundert/sechs/ Courassier-Pferde/ jedes per Fünff und Viertzig Reichsthaler/id est: Sieben und sechtzig Gulden/30. kreützer; Wie nicht weniger Sechs hundert/drey und funfftzig Dragoner-Pferde/ jedes per Fünff und dreyssig Reichsthaler/ id est: Zwey und funfftzig Gulden/30. kreützer/auff die in capite sequenti enthaltene weiß/zu bonificiren/ und vermög der allergnädigsten Kayserl: General-Repartition, denen Lieferanten an diesem quanto militari abzurechnen. Imgleichen solle von diesem quanto militari die hier Landes subsistirende Militz/ oder auch die jenige/so zwar ausser Landes stehet/jedoch mit der Verpflegung hier Landes angewiesen ist/ oder noch herein komen thete/unterhalten; wie nicht weniger die funffzehen Büchsenmeistere/und deß General-Landes-Kriegs-Commissariats-Expedition bezahlet/einfolglich in Summa obbemeldter massen/ alle und jede militarische onera, und Außgaben/wie sie iñer nahmen haben mögen/nach inhalt und außmessung

ſſung Ihrer Majeſt: allergnädigſten Etappen- und
iegs-Diſciplin-Patenten/ hierauß beſtritten/auch
ſowohl bey denen militariſchen Durchzügen ver-
achte march-unkoſten/als andere Erpreſſungen/
n das für die Durchführ- und Begleitungs-Com-
ſarien bißhero paſſirte tägliche Deputat, mit Be-
chtung alles deſſen / was in denen vorgehenden
ıdtag-Schlüſſen von denen Etappen enthalten/
gemacht/und ex fundo militari erſetzet werden.

on Beſtellung deß heurigen Re-crouten-Contingents / deren Sechs Tauſend/fünff hundert/acht und zwantzig Mann zu Fuß/nebſt denen Verpfleg- und Anticipat-Monathen / auch Verſchaffung deß Ober-Gewehrs; dann von Beybringung der Tauſend / drey hundert und ſechs Couraſſier- und Sechs hundert / drey und funffzig Dragoner-Rimonta-Pferde/auch deſſen allſeitigen Bonification.

Drit-

DRittens/da haben Ihre Kayser- und Königliche Majest: von denen treu-gehorsambsten Ständen noch vor anfang deß gegenwärtigen Landtags eine abermahlige Recrouten-Gestellung von Sechs Tausend / fünff hundert / acht und zwantzig Mann zu Fuß/dann eine Rimonta-Lieferung von Ein Tausend / drey hundert / und sechs Courassier-und Sechs hundert/drey und funfftzig Dragoner-Rimonta-Pferde/gegen der im ferntigen Landtag pactirten Bonification, auch mit Beobachtung aller bey denen vorhergangehen Recrouten- und Rimonta-Gestellungen observirten modalitæten/und Gestellungs-Terminen/ allergnädigst verlanget/und darbey remonstriret/wie unumgänglich erfordert werde/ dero streitende Kriegs-Armeen in den completen stand hinwiederumben zu stellen/und darmit dem trutzigen Feind unter die Augen zu gehen. Obwohlen nun die treu-gehorsambste Stände den grossen mangel der zum Waffen-tragen tauglichen Leüte/und die grosse Beschwerlichkeiten/ so bey derley Land-Recrouten-Gestellung unterlauffen/

en/bey ſich genugſamb erwogen; Nichts deſto weni-
ger/ weilen ſie Stände und das gantze Königreich
ichts mehrers wünſchet / als den lieben Frieden /
ordurch dieſelbe einige Linderung an denen præſta-
ionibus publicis, Ihre Kayſer- und Königl: Ma-
ſtät aber ein ruhig- und glückſeelige Regierung ge-
ieſſen mögen; Dahero haben ſie Stände ſowohl
as gnädigſt poſtulirte Recrouten-quantum derer
echs Tauſend / fünff hundert / acht und
aintzig Mann zu Fuß / als die Tauſend / drey
undert / ſechs Couraſſir- und ſechs hundert /
ey und funfftzig Dragoner- Rimonta-
ferde / mit dareinziehung der Graffſchafft Glatz /
Egeriſchen Gezircks / und der hierlandigen Ju-
ſchafft / jeden Theil pro rata ſua, in denen vorm
hr pactirten Geſtellungs-Terminen / und mit Be-
chtung aller darbey obſervirten modalitæten
conditionen / auch gegen gleichmäſſiger bonifi-
ion, dem allhieſigen Kayſerl: Ober-Kriegs-Com-
ſariat, zur allentirung vorzuſtellen / treu-gehorſam-
verwilliget / auch wegen Herbeyſchaffung derer

Rimonta-Pferde mit denen vorherigen Liefferanten Caſpar Krniowſky/ und Chriſtoph Gartner/ einen Contract ſchlieſſen laſſen/ kraffts deſſen jedes Couraſſier-Roß per neün und ſiebentzig Gulden/ und jedes Dragoner-Roß per vier und ſechtzig Gulden bedungen worden. Was aber die bonification der Recrouten- und Rimonta-Pferde anbelanget/ da haben Jhro Kayſer- und Königl: Majeſt: dero treü-gehorſambſten Ständen allergnädigſt anheimb- und frey geſtellet/ ob ſie ſolche ad normam der vorhermahligen ex quanto militari im dritten quartal ihnen abziehen/ und innebehalten/ oder aber ſo viel/ als das gantze bonifications-quantum außmachet/ von der Militariſchen univerſal-Verwilligung abziehen/ und alſo umb ſo viel weniger repartiren/ und außſchreiben wollen. Welchen letztern allergnädigſten Vorſchlag die treü-gehorſambſte Stände/ mit unterthänigſter Danckſagung angenommen/ folgbahr umb ſo viel/ als mehrgemeldte bonification außtraget/ in die vier Jahrs-Quartalien weniger zu repartiren ſich entſchloſſen/ auff welche weiß und

arth

th nun ein jeder Liefferant seine Vergüttung pun-
ualiter genüsset. Und nachdeme die Rimonta-
ferde in dem jenigen preyß/was Ihre Majest: für
ren jedes bonificiren thuen/nicht zu bekommen ge-
esen/ mithin von seithen der Inwohner auff jedes
monta-Pferd Eylff Gulden/dreyssig kreützer/zuge-
zet werden müssen/die anticipation dieses Geldes
ngegen die Obrigkeiten / vermög Landtaglichen
ncluſi, vorzuschüssen gehabt ; Also haben Ihre
ayser-und Königl: Majest: vermög eines unterm
to Wien/den 10. Julij, inlebenden Jahrs/an dero
chansehentliche Landtags-Commissarios erlasse-
n allergnädigsten Schreibens/dahin gnädigst ver-
illiget/daß sothane auff jedes Rimonta-Pferd zuge-
zte Eylff Gulden/dreyssig kreützer/entweder denen
ouverno-Geldern/ oder dem ordinario zugeschla-
n/und also nach und nach denen Obrigkeiten boni-
iret werden solle. Was aber die Recrouten an-
langet/ da lassen höchst-besagt-Ihre Kayser-und
önigl: Maj: es bey der bißherigen observantz und
odalität in so weit allergnädigst bewenden/ doch
ß dardurch weder der fundus suppletorius aug-

mentiret/nochdenen von der Königlichen Statthalterey auß/unterm dato Prager-Schloß/den 27 Maij lauffenden Jahres/emanirten Patenten/zuwider gehandlet werde.

Von dem Fortifications-Beytrag zu Bevestigung der Königl: Residentz Kleinern Stadt Prag/und deß Frontier-Platzes Eger.

WJerdtens/ haben die treü-gehorsambste Stände zur continuation deß Klein-Seither- und Egerischen Fortifications-Bau/gleichwie vorm Jahr/also auch anheüer Dreyssig Tausend Gulden/ ohne Einziehung der Vorjährigen Resten/mit comprehendirung der Graffschafft Glatz/deß Egerischen Gezircks/und der hierländigen Judenschafft/der steüerbahren Ansässigkeit nach repartiren und außschreiben zulassen/treü-gehorsamst verwilliget. Auch

Von denen Servizien für die hier im Land stehende/ oder noch einzuquartiren kommende Militz.

Fünff-

Fünfftens / die Servizien für die in dieses Königreich Böheimb einzuquartiren kommen-Militz / auff jene Maaß und Weiß / wie es die biß-rige Landtag-Schlüsse vermögen / nemblich von n gemeinen Mann anfahend / biß auff den Feld-aibel / und Wachtmeister inclusivè gerechnet / rei-en zu lassen / heüer mehrmahlen übernommen; Es erden aber Ihre Kayser- und Königl: Majest: al-gnädigst zu verordnen belieben / damit von denen ilitarischen Ober-Officierern dießfalls keine For-rungen gemacht / sondern alle widerrechtliche Er-essungen abgestellet werden mögen. Umb nun

Von dem Quanto Camerali.

Sechstens / auff das quantum Camerale, seu pro libera dispositione, zu gelangen / da ha-n Ihre Kayser- und Königl: Majest: denen treü-horsambsten Ständen gar beweglich vorstellen ssen / wasgestalten bey gegenwärtigen schon so ng daurenden / und überauß häuffigen Kriegs-ußgaben / dero meiste und beste Cameral-Fundi rsetzet / auch theils gar hätten veralieniret werden

müs-

müssen / derowegen dann dero bey außwärtigen Potentzien und Höfen stehende sehr kostbahre Gesandtschafften von sothanen Cameral-Gefällen dermahlen nicht könten versorget werden / mithin Ihre Majestät zu deren Unterhaltung eine Summa von zweymahl hundert Tausend Gulden allergnädigst postuliret; hingegen haben die treu-gehorsambste Stände höchstbesagt-Ihro Maj: allerunterthänigst remonstriret / wienach dieselbe freylich wohl wahrnemmeten / daß bey vorwehrenden sehr überhäufften Krieges-Außgaben Ihre Majest: gleichsamb die allerletzte und extreme Mittel angewendet / umb nur den Krieg zu einem glücklichen Ende außführen zu können / auch daß dieselbe diese sonsten pro libera dispositione gewiedmete Gelder nicht in hunc finem, sondern zu Unterhaltung dero Kayserl: Bottschafftere und Gesandten höchst-rühmlichst appliciren thuen / mithin es an der treu-gehorsambsten Stände guten Willen nicht ermanglete / dieses ad hanc Rubricam gnädigst postulirte quantum treühertzig zu verwilligen; Nachdeme aber die Armuth der gantz erschöpfften Contribuenten nur allzuwohl bekannt / einfolgent-

gentlich eine ſo namhaffte Summam noch über die Militariſch- und andere Landtägliche Verwilligungen præſtiren zu können/ eine Unmöglichkeit iſt; So haben Jhro Kayſer- und Königl: Majeſt: die treügehorſambſte Stände pro quanto Camerali anfänglich funfftzig Tauſend Gulden in denen erſteren zwey quartalien zu repartiren/ auch ſolche dem quanto Militari ordinario zu zuſchlagen/ und in dem Chrudimer-Craiß zu aſſigniren verwilliget. Worauff aber Jhro Kayſer- und Königliche Majeſt: ferners in gnaden repliciret/ und verſchiedene ſehr bewegliche Urſachen angeführet/warumben ſie bey dieſem quanto nicht beruhen könten/ jedannoch gleichwie vorm Jahr geſchehen/ mit Einmahl hundert Tauſend Gulden ſich begnügen wolten; Worein die treü-gehorſamſte Stände endlichen auch conſentiret/ jedoch mit dieſem reſervato, daß von dirſem quanto, wie alle Jahr gewöhnlich/ die Pragerische Zeughäuſer nothdürfftiglich repariret/und die Buchdruckereyen-Unkoſten in publicis, jedoch lauth allergnädigſten Reſcripti vom 12. Januarij, nur derley/wie vorhero gebräuchig geweſen/ beſtritten werden ſollen;

len; und wird das also zugelegte quantum derer alt-deren funffzig Tausend Gulden in denen letzteren zweyen Jahrs-quartalien gewöhnlicher massen repartiret werden.

Von Berechnung der Marsch-Unkosten und Excessen/ dann bonificirung der Ettappenmässigen Verpflegung in currenti.

Siebendens/ haben Ihre Kayser- und Königliche Majest: denen treu- gehorsambsten Ständen in gnaden zu vernehmen gegeben/ wie nach höchst- nöthig seye/ in puncto deren Ettappen und Excessen/ dahin zu insistiren/ damit in deren Anzeig- und Berechnung die im Reglement præscribirte Zeit/ modalität und Ordnung/ so nicht zu deß Königreichs Beschwernuß/ sondern zu dessen eigenen Nutzen und Besten angesehen ist/ genau beobachtet/ hingegen die beym Haubt-Schluß der Quartals-Rechnungen/ und ad finem Anni Militaris dießfalls resultirende Ordnungs-mässige Betragnuß/ jedesmahlen in die Repartition deß gleich darauff folgenden

den änderten Jahres eingebracht/ und an selbjähriger Contributions-præstation gut gemacht/ oder in solutum angenommen werde. Sintemahlen nun dieses ein Mittel ist/ wordurch die jenige Landes-Inwohnere/ so von denen Marschen/ und durch die Verpflegung der Kriegs-Völckere sehr starck hergenommen werden/ zu dem ihrigen wenigstens pro præsenti einiger massen gelangen können/ also ist die zu diesem Ende ex parte hujus Regni constituirte Commission erinnert worden/ damit sie mit denen ex parte ærarij & Militiæ hierzu benannten Subjectis ehistens und continuanter zusamen tretten/ dem Werck die rechte Hand anlegen/ und die Sach ad bonum effectum befördern möchte.

Von denen Landes-Außgaben/ und Besoldungen Ihrer Majest: Königl: und Landes-Bedienten/ nebst dem Augmento salarij für die Königl: Statthalterey Cantzley-Verwandte/ Böhmisch- und Teutscher Expedition.

ACHtens / übernehmen die treu-gehorſambſte Stände die Landes-Außgaben / und Abſtattung der Beſoldungen derer Kayſer- und Königl: Landes-Bedienten / der bißher üblichen obſervantz nach; Und weilen bey denenſelben die bey der allhieſig-Königl: Statthalterey Cantzley beſtellte Officianten und Bediente / Böhmiſch- und Teutſcher Expedition, ſupplicando eingekommen / und gebetten / das Augmentum ſalarij per Zwey Tauſend / drey hundert / acht und zwantzig Schock Meißniſch / annoch weiters zu continuiren / und ihnen angedeyen zu laſſen; ſo haben die Stände ſothanes Augmentum annoch für gegenwärtiges 1709. Jahr eingewilliget / und ſollen alle dieſe Beſoldungen juxta curſum ſolarem / nemblich durch zwölff Monathliche ratas, à prima Januarij, biß ultima Decembris, und nicht juxta Annum Militarem gerechnet und repartiret werden. Und weilen unter dieſe Rubricam auff Ihrer Kayſer- und Königl: Majeſt: allergnädigſtes Anſinnen verſchiedene andere Außgaben (wie bald unten mit mehrern folgen wird / abſonderlich zwar das für die ex gremio Statuum in materia Acciſarum

zum und sonsten denominirte Deputation zu einer Jährlichen Ergötzlichkeit außgemessene Emolumentum) einzurechnen und zu bestreiten kommen; Also seynd ad hanc Rubricam mit Einrechnung der Vorjährigen Resten/ wie auch der Taback- und Tuch-Auffschlags-Gelder/ **Einmahl hundert Tausend Gulden** verwilliget/ und repartiret worden.

Von dem Moratorio Cameræ.

Fünftens / betreffend das Moratorium für Ihro Majest: Königl: Böhmische Cammer dahier/ da haben die treü-gehorsambste Stände solches annoch für gegenwärtiges Jahr verwilliget/ versehen sich jedoch daneben/ Ihre Kayser- und Königl: Majest: werden auß Antrieb dero angestammeten Oesterreichischen Pietæt/ die arme Wittiben und Waisen/ auch die causas pias, unter dieses Moratorium nicht einschliessen/ sondern ihnen auff ihre Forderungen/ dem vorigen Cameral-Gebrauch nach/ wenigstens den unentbehrlichen Unterhalt auß Gnaden reichen lassen.

Zwölfftens / haben Ihre Kayser- und Königliche Majestät denen treu-gehorsambsten Ständen allergnädigst beygebracht / welcher gestalt sie sich entschlossen hätten / den deroselben als Königt zu Böheimb / und deß Heil: Röm: Reichs Churfürsten / unstrittig gebührenden Sitz und Stimme im Churfürstl: Collegio, bey allen Reichs-Deputations-Collegial- und anderen Tägen / zu grösserem splendor dero Erb-Königreichs Böheimb / und dero incorporirten Landen / gegen einen abgehandelten einfachen Churfürstl: Matricular-Anschlag / und Beytrag zu der Wetzlarischen Cammer / mittelst welchen jetzo gleichbesagtes dieses Erb-Königreich Böheimb mit dessen incorporirten Landen künfftighin nicht allein den Reichs-Schutz / sondern auch noch andere Vortheile / und Ersprießlichkeiten / und zwar cum reservatione omnium Jurium & Privilegiorum, welche diesem Königreich Böheimb und dessen incorporirten Landen zustehen / zu genüssen haben wird / hinwiederumb einzunehmen / und verführen zu lassen. Und nun zu solch-gutem Ende ein ordentlicher Gesandter zu Regenspurg / und ein Assessor zu Wetz-

lar

lar bey dero und deß Römischen Reichs Cammer-Gericht / umb beederseits Ihro Königliches Böhmisch- alt- hergebrachtes Recht und Gerechtigkeiten desto besser beobachten zu können / zu halten allerdings erfordert würde / und also dahin zu sehen wäre / wie diese dero Königliche Böhmische respectivè Ablegatus und Assessor ihrem Stande / und besonders dem ob sich tragenden Characteri gemäß / kunten unterhalten werden; Weßhalben dann Ihre Majest: gegen die treu- gehorsambste Stände sich allergnädigst verseheten / selbte würden zu sothaner Unterhaltung ein Jährliches quantum von Sechs Tausend Gulden (inmassen auch eben so viel beyzutragen dero allergnädigstes Ansinnen an das Erb- Marggrafftumb Mähren / und Erb- Hertzogthumb Schlesien ergehet) treu- gehorsambist verwilligen / und dasselbe / zu besserer Sicherheit / nicht nur allein mit in die Gouverno- Gelder einziehen / sondern auch auff alle weiß dahin bedacht seyn / womit der Abtrag dieses verwilligenden quanti der Sechs Tausend Gulden / jedesmahl richtig / Jährlich / und zwar

quar-

quartaliter auff jetzt und allezeit entrichtet werden möge. Nun haben die treu-gehorsambste Stände alles dieses reifflich erwogen/ und obwohlen denenselben schwär fallet/ dieses neü- und gleichsamb perpetuirliche onus über sich zu nehmen/ gleichwohlen aber/ weilen diese prærogativa zu einem mercklich-grösseren splendore dieses Königreichs gereichet/ dardurch auch demselben hoffentlich noch mehrere Incrementa und Vortheile zuwachsen/ ja der Reichs-Schutz selbsten angedeyen wird; Als haben sie Stände in dieses allergnädigste Postulatum in so weit gewilliget/ daß diese für den Kayser- und Königlichen Legatum zu Regenspurg/ und Assessorem zu Wetzlar/ alljährlich gewiedmete Sechs Tausend Gulden/ auß denen Landes-Außgaben/ oder so genandten Gouverno-Geldern/ quartaliter denenselben/ gegen ihrer Quittung/ abgefolget/ und bezahlet werden sollen.

Von Übernehmung deß hierlandigen Fleisch-Auffschlags zu Behuff der Accisen-Ertragnuß.

Drey-

Dreyzehendens/ wird hiemit zu jedermäniglichen Wissenschafft beygerucket/ wasgestalten bey vorgehabter Introducirung der Universal-Accisen in diesem Königreich/ Ihre Kayser- und Königl: Majest: von denen treü- gehorsambsten Ständen allerunterthänigst gebetten worden/ selbte geruhen den hierlandes/ zu handen dero Kayserlichen Ministerial- Banco- Deputation, collectirenden Fleisch-Auffschlag/ wie selbter dermahlen collectiret wird/ gegen einem billichmässigen quanto pachtweiß/ als ein Connexum ad Accisas, zu überlassen; Worauff dann vermittelst der Löbl: Königl: Böhmischen Hoff- Cantzley zwischen wohlbesagter Ministerial-Banco-Deputation und denen Ständen dieses Königreichs Böheimb ein ordentlicher Contract abgehandlet/ beschlossen/ und außgefertiget worden/ vermög welchen sothaner Fleisch-Kreützer-Auffschlag in diesem gantzen Königreich Böheimb/ und allen dahin gehörigen Orthen (worunter auch die Graffschafft Glatz/ und der Egerische Gezirck begriffen seynd) von Ersten Januarij dieses innlebenden Siebenzehen hundert Neündten Jahrs/ biß ad Annum Siebenzehen

hundert/ drey und zwantzig/ inclusivè, durch fünffzehen auffeinander gehende Jahre (welche extension auff Ihrer Majest: gnädigstes Ansinnen diætaliter verwilliget worden) denen treu- gehorsambsten Ständen/ gegen Erlegung eines Jährlichen Pacht- Schillings- quanti von **Einmahl hundert/ viertzig Tausend Gulden Reinisch**/ überlassen wird/ welches quantum in denen zwölff Monathlichen ratis auß der General- Accisen-Cassa, cum prioritate omnium Assignatariorum, zu handen mehrerwehnter Löbl: Banco-Deputation, dem Juden Lazaro Hirschel/ welcher dem Kayserl: Banco anticipiret/ und auff diesen fundum die Assignation erhalten hat/ gegen Bancal-Quittungen richtig bezahlet werden solle. Wie dann auch Ihre Kayser- und Königliche Maj: vermittelst eines unterm dato Wien/ den achten Martij, lauffenden Jahrs/ eingelangten allergnädigsten Rescripts/ in gnaden resolviret/ daß zu diesem Pacht- Schillings- quanto die Grafschafft Glatz den dreyssigsten Theil/ sub nomine deß Fleisch- Kreützers/ Jährlichen mit **Vier Tausend/ sechs**

hun-

hundert / sechs und sechtzig Gulden / 40. kr: der Egerische Gezirck aber / sub eodem nomine deß Fleisch-Kreützers / Jährlichen Zwölff hundert Gulden beytragen sollen. Welche Bewandnuß zu deren allenseithigen Festhaltung / pro majori robore, mit Ihrer Kayserl: Majest: allergnädigsten consens, dem gegenwärtigen Landtag-Schluß hiemit einverleibet wird.

Von Bonificirung der Feuer- und Wetter-Schäden / so viel solche die Obrigkeitliche Oeconomica betreffen.

Vierzehendens / haben Ihre Kayser- und Königl: Majest: laut eines an dero Obristen Cantzlern in seiner dermahligen Anwesenheit zu Prag / unterm 8. Januarij inlebenden Jahrs ergangenen Kayserl: Rescripti, allergnädigst resolviret / daß denen hierlandigen Obrigkeiten / in gnädigster Ansehung / da dieselbe bey jetzt introducirten Universal-Accisen respectu consumptionis, und sonsten per hanc Collectam ein weit mehrers / als die Unter-

thanen beytragen müssen/ fürohin die durch GOttes Verhängnuß entstehende Feuer- und Wetter-Schaden/ ohne Abbruch deß verwilligten quanti, ex fundo suppletorio respectu extraordinarij constituto, durch eine Ergötzlichkeit subleviret/ der Beytrag respectu der Feuer-Schäden aber nicht auff die Herrschafftliche Wohnungen extendiret/ sondern nur auff die Bräuhäuser/ Schafflereyen/ und Mayerhöfe restringiret werden solle/ worbey es dann auch sein verbleiben haben wird.

Von dem Beytrag der Graffschafft Glatz/ deß Egerischen Gezircks/ und der hierlandigen Judenschafft.

IM übrigen solle die Graffschafft Glatz nach dem Dreyssigsten/ und der Egerische Gezirck nach dem Hunderten Theil deß ihme zukommenden Contingents/ sowohl von dem quanto Militari ordinario der verwilligten zwey Millionen Gulden/ als zu dem Fortifications-Beytrag per dreyssig Tausend Gulden/ dem alten herkommen nach/ respectu deß Militaris

taris extraordinarij per **Dreyzehenmahl hundert/ drey und dreyſſig Tauſend/ drey hundert/ drey und dreyſſig Gulden** aber/ vorgemeldte Graffſchafft Glatz gleichergeſtalten nach dem Dreyſſigſten Theil/ der Egeriſche Gezirck hingegen/ in hoc extraordinario, nach außmeſſung deren von Jhro Kayſer- und Königlichen Majeſt: deßhalben eingelangten allergnädigſten Befehlen/ nur juxta Ducenteſimam zu concurriren ſchuldig ſeyn; Damit aber dieſelbe ſich ſolcher allgemeinen Mitleydung nicht entziehen/ ſondern erwehnter maſſen pro rata concurriren mögen; Alſo wolten Jhro Majeſt: ſie/ dem alten herkommen nach/ darzu abſonderlich gnädigſt behandlen laſſen. Nicht weniger ſolle die hierlandige Judenſchafft ſowohl pro rata deß zur allgemeinen Mitleydung derſelben zufallenden Contingents deß fünff und viertzigſten Theils/ zu allen denen hierinn enthaltenen treu-gehorſambſten Verwilligungen/ nach maaßgebung der unterm 8. Januarij, an den Obriſten Cantzler Graffen Kinſky (Titul) ergangenen/ und unterm 25. Aprilis nächſthin allergnä-

gnädigst bestättigten Resolutionen / unweigerlich concurriren / als auch die auff sie Judenschafft extraordinarie gelegte Zwölff Tausend Gulden / und zwar dergestalten / wie andere Jahr / in tempore unfehlbar entrichten / oder in casum moræ die execution zu gewarthen haben.

Von denen Königl: Ober-Steuer-Einnehmeren.

Zu Königl: Ober-Steuer-Einnehmeren seynd von denen höheren drey Ständen ihres Mittels ernennet worden:

Auß dem Geistlichen Stand.

Godefridus Herbst / Canonicus deß Metropolitanischen Dohm-Stiffts St. Viti Martyris, ob dem Königl: Prager-Schloß.

Auß dem Herren-Stand.

Georg Bernhard Graff Bratislaw von Mitrowitz / der Röm: Kayserl: Majest: Cammerer / ꝛc.

Auß dem Ritter-Stand.

Wentzel Rudolph Mladota von Solopisk.

Dem

Dem Burger-Stand aber wird die gewöhnliche Alternation vorbehalten.

Von der General-Repartition über die heürige Landtags-Verwilligungen.

Weldieweilen die Acciſen-Collecta in dieſem Königreich introduciret worden/und dieſe als ein Surrogatum der Præſtationum gefaſſet/ und zu Behuff der Contributionen genommen werden/ deren gewiſſe Erträglichkeit aber reſpectu ein- oder deß andern Quartals man verläßlich nicht wiſſen/ mithin wie viel auff ein- und andern Angeſeſſenen das Jahr hindurch in fundo ſuppletorio zu bezahlen kommen wird/ genuinè nicht außrechnen kan; Als iſt zwar beſchloſſen worden/ alle Quartal/ bey Außfertigung der Repartition, in einem gedruckten Blat/ zu jedermanns Wiſſenſchafft/ zu ſpecificiren/ wieviel auff einen Angeſeſſenen in ſelbigem Quartal pro fundo ſuppletorio kommen werde/ doch alles mit Beobachtung der dießfalls/ beſonders den 2. Maij dieſes Jahrs/ ergangenen allergnädigſten Reſolutionen.

Schluß

Schluß deß Landtags.

ZUm Beſchluß haben Ihre Kayſer- und Königliche Majeſtät dero treü- gehorſambſte Stände dieſes Königreichs Böheimb dahin allergnädigſt verſichert/ daß ſie darüber dem herkommen nach/ genugſamen Revers außfertigen/ und ihnen Ständen einhändigen laſſen werden/ daß dieſe gegenwärtige von alters hero in dieſem Königreich nicht gebräuchige/ auff Ihrer Kayſer- und Königl: Majeſt: gnädigſte Erſuchung von ihnen geſambten Vier Ständen/ auß einer gegen ihrem allergnädigſten Kayſer/ König und Erb- Herrn/ unterthänigſt hegenden wahren getreuen Lieb/ und freyen Willen/ zu gegenwärtiger unumgänglichen und eylfertigen hohen Nothdurfft gethane extraordinari- freygebige Verwilligung zu keinem Nachtheil/ noch einiger Schmählerung der Rechten oder Privilegien/ Begnadungen/ Freyheiten/ guter alter Ordnung/ Gewohnheit/ und Löbl: Gebrauch dieſes Königreichs/ weder jetzt/ noch in künfftigen Zeiten gereichen ſolle; Es leben auch die treü- gehorſambſte Stände der gantz-

gäntzlichen Zuversicht / daß von Ihro Kayser- und Kön: Maj: sie dieses Jahr hindurch sonsten mit keinen anderen Gaben / noch Postulatis, weiters würden beleget werden / sondern viel mehr künfftighin auß dero angebohrnen Clementz / auch tragenden Landes-Vätterlichen Liebe / und Commiseration gegen sie treü-gehorsambste Stände und Unterthanen / absonderlich da Ihrer Kayser- und Königl: Maj: gerechtiste Waffen durch Göttlichen Beystand sehr beglücket / und siegreich gemachet / sich einiger gnädigsten Linderung zu erfreüen haben. Wie nicht weniger in jenem Fall / da dieses treü- gehorsambste Königreich Böheimb (welches jedoch der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle) von feindlicher Gefahr angefochten würde / folgbahr sie Stände zur eigenen Landes Defension eines erklecklichen fundi vonnöthen hätten; oder aber / GOtt behütte / mit einem allgemeinen Land-Schaden / als Feuer / Raub / Mißwachs / und dergleichen casibus fortuitis betroffen würde / da dann sie treü-gehorsamste Stände zu præstirung der hierinn begrieffenen Gaben / nicht verbunden / sondern in casum einer unvermeidentlichen

Landes-Defension, sie die nothwendige Unkosten hierzu auß dem verwilligten Quanto militari zu erheben befugt seyn sollen. Geben bey der allgemeinen Landtags-Versamblung ob dem Königlichen Prager-Schloß / den 18. Monaths-Tag Julij, im Jahr 1709.

Register der Articuln dieses Landtag-Schlusses / an welchem Blat ein jeder zu finden.

Pag:

Von Einrichtung der Collaturen und Pfarren, ꝛ IIII.

Von dem Quanto Militari ordinario, & extraordinario, mit Einrechnung der Accisen-Collectæ. ꝛ ꝛ V.

Von Gestellung deß heurigen Recrouten-Contingents / deren Sechs Tausend / fünff hundert / acht und zwantzig Mann zu Fuß / nebst denen Verpfleg- und Anticipat-Monathen / auch Verschaffung deß Ober-Gewehrs; dann von Beybringung der Tausend / drey hundert / und sechs Courassier- und Sechs hundert / drey und funfftzig Dragoner-Rimonta-Pferde / auch dessen allseitigen Bonification. ꝛ ꝛ ꝛ XXI.

Von dem Fortifications-Beytrag / zu Bevestigung der Königlichen Residentz Kleinern Stadt Prag / und deß Frontier-Platzes Eger. ꝛ ꝛ ꝛ XXVI.

Von

Von denen Servizien für die hier im Land stehende / oder noch einzuquartiren kommende Militz. XXVI.
Von dem Quanto Camerali. XXVII.
Von Berechnung der Marsch-Unkosten und Excessen / dann bonificirung der Etappenmässigen Verpflegung in currenti. XXX.
Von denen Landes-Außgaben / und Besoldungen Ihrer Majest: Königl: und Landes-Bedienten / nebst dem Augmento salarij für die Königl: Statthalterey Cantzley-Verwandte / Böhmisch- und Teutscher Expedition. XXXI.
Von dem Moratorio Cameræ. XXXIII.
Von der General-Landes-Begränitzung / Verbesserung der Weege und Strassen / Gleichheit der Ellen / Maas / und Gewicht / auch Abthuung der unbefugten Mauthen. XXXIV.
Von dem verwilligten Subsistentz-Quanto per Sechs Tausend Gulden / vor den Böhmischen Cantzler Grafen Wratislaw. ibid:
Von dem Beytrag zu Unterhaltung deß Königl: und Churfürstl: Böhmischen Gesandtens zu Regenspurg / und Assessoris zu Wetzlar. XXXV.
Von Ubernehmung deß hierlandigen Fleisch-Auffschlags zu Behuff der Accisen-Ertragnuß. XXXVIII.
Von Bonificirung der Feuer- und Wetter-Schäden / so viel solche die Obrigkeitliche Oeconomica betreffen. XXXXI.
Von dem Beytrag der Graffschafft Glatz / deß Egerischen Gezircks / und der hierlandigen Judenschafft. XXXXII.
Von denen Königl: Ober-Steüer-Einnehmeren. XXXXIV.
Von der General-Repartition über die heürige Landtags-Verwilligungen. XXXXV.
Schluß deß Landtags. XXXXVI.

Peter Niclas Stracka von Nedabillitz auff Malobra-
tzitz/Podworzan/und Lhota/der Röm: Kayserlichen Majestät Rath/Königl:
Statthalter/und Obriſter Land-Schreiber im Königreich Boyeim.

Frantz Sesima Mitrowsky von Nemischel/auff Getrzichowitz und Wrcholitz/der Röm: Kayserl: Majest: Rath/Cammer- und Hoff-Lehen-Rechts Beysitzer/und Vice-Land-Schreiber im Königreich Böheimb.

Digitized by Google

Gedruckt und zu finden in der Königl: Residentz Kleinern Stadt Prag / bey Carl Ferdinand Arnolt / Königlichen Hoff-Buchdrucker.

Im Jahr: M. DCCIX.

Den Dritten Monaths-Tag Augusti.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google